

527 Änderungssatzung Abschaffung Drainagewassergebühr

1. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Änderungssatzung vom 17.02.2022 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Lemgo vom 20.10.2015

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ebenfalls in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lemgo vom 12.06.2018 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10
Sonderleistung

Abs. 1

Für besondere Leistungen, die nicht durch den Gebührenmaßstab bzw. Gebührensatz nach § 2 erfasst werden, erhebt die Stadt Lemgo öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte unter Zugrundelegung des entstandenen Aufwandes. Dieser kann nach dem in jedem Einzelfall entstandenen Aufwand (z.B. tatsächlicher Zeitaufwand) oder unter Zugrundelegung einer Pauschalregelung nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.

Abs. 2

Die nach Abs. 1 zu zahlenden Entgelte für Sonderleistungen der Stadt Lemgo sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Änderungssatzung vom 17.02.2022 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Lemgo vom 20.10.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß (Ratsbeschluß) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 13.12.2022

(Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

528 Abwassergebührensatzung 2023

Satzung vom 20.12.2022 der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Lemgo

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ebenfalls in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.06.2018 in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 19.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Lemgo Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.06.2018 stellt die Stadt Lemgo zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Lemgo nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Lemgo (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW).

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt Lemgo erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr wird als Grundgebühr und als Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet,

das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die

mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Lemgo unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Lemgo berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Kann die tatsächlich verbrauchte Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden, so ist die Stadt Lemgo berechtigt, diese aufgrund eigener Ermittlung als „Pauschalmenge“ festzusetzen und die Gebühren zu berechnen. Bei Wohnhäusern ist je Bewohner ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 3,5 m³ für jeden angefangenen Monat zugrunde zu legen. Maßgeblich ist die Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 20. September des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit 1. Wohnsitz gemeldet waren.

(6) Der Gebührenpflichtige hat Veränderungen oder Ereignisse, die auf den Grund oder die Höhe seiner Leistungspflicht von Einfluss sein können, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Stadt Lemgo anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige kann die Vorteile einer Änderung der Leistungspflicht zu seinen Gunsten nicht für einen Zeitraum vor seiner Anzeige in Anspruch nehmen.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf

seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Art des Wasserzählers	pro Haushalt pro Jahr
Gesamt	
bis 4 m ³ /h (Q3)	44,00 €
bis 10 m ³ /h (Q3)	59,76 €
bis 16 m ³ /h (Q3)	131,12 €
über 16 m ³ /h (Q3)	523,28 €

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 4,16 EUR.

§ 4a

Grundgebühr für das Schmutzwasser

(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Größe des eingesetzten Frischwasserzählers berechnet.

(2) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige die Größe des auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers zu melden. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Lemgo berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet) und daraus die Größe des fiktiven Wasserzählers zu schätzen.

(3) Macht der Gebührenpflichtige Wasserschwindmengen gem. § 4 Abs. 7 geltend, so wird die Grundgebühr nach dem fiktiven Wasserzähler berechnet, der für die dem Kanal zugeführten Wassermengen notwendig wäre.

(4) Die Gebühr beträgt pro Jahr:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überdachten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überdachten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Jeder angefangene 1 m² überdachte und/oder befestigte abflusswirksame Fläche ist eine Berechnungseinheit.

(2) Die überdachten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Lemgo auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überdachten und/oder befestigten Flächen sowie die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Lemgo vorgelegten Lageplan über die überdachten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Lemgo zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der

Stadt Lemgo hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überdachten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Lemgo die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überdachte und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Lemgo geschätzt.

(3) Wird die Größe der überdachten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies

der Stadt Lemgo innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der überdachten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Lemgo zugegangen ist.

(4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und ist bei der Anlage aufgrund der topographischen und/oder geologischen Verhältnisse weiterhin ein zusätzlicher Notüberlauf oder eine Sickerdrainage (Mulden-Rigolen-System) mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erforderlich, so werden die an die Versickerungsanlage angeschlossenen überdachten und befestigten Flächen bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Fläche nach § 5 Abs. 1 zu 20 % berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Versickerungsanlage nach dem Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (in der jeweils gültigen Fassung) bemessen ist und der Bemessung ein Bemessungsregen zugrunde liegt, der in 5 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Überschreitungshäufigkeit $n = 0,2$ in 1/a).

(5) Bei Dachbegrünungen wird bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Flächen nach § 5 Abs. 1 die begrünte Fläche zu 50 % berücksichtigt. Gemäß der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (FLL 1995) muss die Dachbegrünung eine ökologisch wirksame Wasserrückhaltung von mindestens 50 % aufweisen.

(6) Wird eine Anlage zur Nutzung des Niederschlagswassers betrieben, so werden die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen überdachten Flächen bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Fläche nach § 5 Abs. 1 nicht berücksichtigt. Besteht ein offenkundiges Missverhältnis zwischen der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen und befestigten Flächen, der Zisternengröße und der Nutzung des Regenwassers, so ist im Einzelfall eine Abweichung von Satz 1 möglich.

(7) Die Gebühr für die überdachten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, beträgt je Berechnungseinheit (1 m^2) jährlich 0,82 EUR.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
- d) der Mieter oder Pächter, sofern dieser den Versorgungsvertrag über den Frischwasserbezug mit der Stadtwerke Lemgo GmbH abgeschlossen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Lemgo innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr nach § 4 Abs. 3 und 4 entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(2) Die Schmutzwassergebühr nach § 4 Abs. 5 entsteht zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt Lemgo erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Bescheid festgesetzten Gebühr.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(4) Die Alte Hansestadt Lemgo ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der Stadtwerke Lemgo GmbH als Verwaltungshelfer zu bedienen. Die Feststellung der Schmutzwassermengen sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Die Stadt Lemgo erhebt jeweils zum 15. eines Monats nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen in elf monatlichen Vorauszahlungsbeträgen auf die Grund- und Zusatzjahresschmutzwassergebühr in Höhe des Betrages, der sich aus der Grundgebühr und der Schmutzwassermenge

des Vorjahres und dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorauszahlungen nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Sofern die Stadt Lemgo die Festsetzung der Schmutzwassergebühren zusammen mit der Grundsteuer vornimmt, erhebt sie am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Grund- und Zusatzjahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorauszahlungen nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Sonderleistung

(1) Für besondere Leistungen, die nicht durch Gebührenmaßstab bzw. Gebührensatz nach § 2 erfasst werden, erhebt die Stadt Lemgo öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte unter Zugrundelegung des entstandenen Aufwandes. Dieser kann nach dem in jedem Einzelfall entstandenen Aufwand (z.B. tatsächlicher Zeitaufwand) oder unter Zugrundelegung einer Pauschalregelung nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.

(2) Die nach Abs. 1 und 2 zu zahlenden Entgelte für Sonderleistungen der Stadt Lemgo sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 11

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.

§ 12

Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lemgo das Grundstück betreten,

um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Lemgo die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Lemgo vom 20.10.2015 in der aktuell gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 20.12.2022

(Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022